

Vorschriften zur Schaffung eines europäischen Patentverwaltungszertifikats

Artikel 1

Europäisches Patentverwaltungszertifikat

- (1) Das europäische Patentverwaltungszertifikat (EPVZ) ist eine vom Europäischen Patentamt (EPA) organisierte professionelle Zertifizierung für Patentverwalter.
- (2) Das EPVZ bescheinigt die Beherrschung von verfahrensrechtlichen Verwaltungsaufgaben im Zusammenhang mit den Patenterteilungsverfahren nach den Rechtssystemen des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) und des Vertrags über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT) gemäß dem in Artikel 8 (2) definierten Lehrplan.
- (3) Das EPA stellt denjenigen, die die Prüfung bestanden haben, ein Zertifikat aus.

Artikel 2

Zuständigkeit

- (1) Zuständig für die Organisation und Verwaltung des EPVZ ist die Europäische Patentakademie (Akademie).
- (2) Der Präsident ernennt die Mitglieder der verschiedenen EPVZ-Gremien gemäß Artikel 3 (2) und (3).
- (3) Der Präsident setzt die mit der EPVZ zusammenhängenden Gebühren gemäß Artikel 13 fest.

Artikel 3

Organisation und Durchführung

- (1) Die Akademie ist für die Organisation und Durchführung der Prüfung zuständig. Sie entscheidet über das Ergebnis jeder Prüfung auf Vorschlag der EPVZ-Prüfungskommission, einer Unterstützungsgruppe für die Zertifizierung im Sinne von Artikel 5 des Beschlusses CA/D 7/21 des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation.
- (2) Eine EPVZ-Prüfungskommission wird für eine Amtszeit von drei Jahren eingesetzt und mit der Erstellung und Benotung der EPVZ-Prüfung betraut. Sie legt der Akademie einen Vorschlag über das Ergebnis jeder Prüfung vor.
- (3) Es wird ein EPVZ-Überprüfungsgremium eingesetzt und damit betraut, individuelle Anträge auf Überprüfung von Entscheidungen über die Durchführung oder das Ergebnis der Prüfung zu bearbeiten.

Artikel 4

EPVZ-Prüfungskommission

- (1) Die EPVZ-Prüfungskommission setzt sich aus sechs EPA-Bediensteten und sechs externen Sachverständigen zusammen.
- (2) Der Präsident ernennt die sechs EPA-Mitglieder der EPVZ-Prüfungskommission, einschließlich des Vorsitzenden und ihres Stellvertreters, für eine erneuerbare Amtszeit von drei Jahren.

(3) Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Er bestimmt die Verteilung der Aufgaben.

Artikel 5 EPVZ-Überprüfungsgremium

(1) Das EPVZ-Überprüfungsgremium setzt sich aus einem rechtskundigen Mitglied des EPA als Vorsitzendem und zwei Mitgliedern der EPVZ-Prüfungskommission zusammen, die nicht an der Benotung der angefochtenen Prüfung beteiligt waren. Die Mitglieder des EPVZ-Überprüfungsgremiums werden für eine erneuerbare Amtszeit von drei Jahren ernannt.

(2) Der Präsident ernennt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder.

Artikel 6 Anmeldung

(1) Die Kandidaten melden sich über die elektronische Mittel auf der Website des EPA an. Die Anmeldung gilt erst als erfolgt, wenn die Anmeldegebühr entrichtet wurde.

(2) Bei der Anmeldung geben die Kandidaten an, in welcher Amtssprache des EPA (Deutsch, Englisch oder Französisch) sie die Prüfung ablegen und ihre Antworten einreichen möchten.

(3) Die Akademie informiert jeden Kandidaten über die erfolgreiche Anmeldung.

Artikel 7 Informationen zur Prüfung

Das EPA veröffentlicht auf seiner Website das Datum der Prüfung, die Fristen für die Anmeldung, die Gebühren, die Anweisungen für die Kandidaten sowie alle sonstigen Informationen in Zusammenhang mit der Prüfung.

Artikel 8 Prüfungslehrplan

(1) Das EPVZ-Zertifikat bescheinigt, dass die Kandidaten die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten aufweisen, um selbstständig und autonom die Verfahren anzuwenden, die mit der Einreichung, Bearbeitung, Erteilung und Aufrechterhaltung europäischer und internationaler Patentanmeldungen zu tun haben, einschließlich der Post-grant-Verfahren.

(2) Die EPVZ-Prüfungskommission erstellt und genehmigt den Prüfungslehrplan, der vor dem Zeitpunkt der Prüfung auf der Website des EPA veröffentlicht wird.

(3) Der Prüfungslehrplan enthält:

- i) allgemeine Aspekte des Patentrechts, EPÜ und PCT;
- ii) EPA-Verfahren von der Einreichung bis zu den Recherchenergebnissen;
- iii) EPA-Verfahren vom Eintritt in die Prüfungsphase bis zur Validierung;
- iv) PCT-Verfahren;
- v) Eintritt in die nationale/regionale Phase nach dem PCT

Artikel 9 Verhalten der Kandidaten während der Prüfung

(1) Während die Kandidaten die Prüfung ablegen, haben sie die vorab veröffentlichten und die während der Prüfung erteilten Anweisungen zu befolgen.

(2) Die Kandidaten dürfen kein betrügerisches Verhalten an den Tag legen. Als betrügerisch gilt jedes Verhalten eines Kandidaten, das darauf abzielt, sich während der Prüfung einen

unrechtmäßigen Vorteil zu verschaffen, wie etwa die Verwendung verbotener Geräte während der Prüfung oder das Anfordern oder Annehmen von Unterstützung durch Dritte.

(3) Wenn ein Kandidat den Anweisungen nicht nachkommt oder sich betrügerisch verhält, kann die EPVZ-Prüfungskommission diesem Kandidaten gegenüber folgende Maßnahmen ergreifen:

- (a) Punktabzug
- (b) Ausschluss aus der betreffenden Prüfung und/oder einer oder mehreren zukünftigen Prüfungen.

(4) Die EPVZ-Prüfungskommission trifft bei jedem betrügerischen Verhalten eine begründete Entscheidung und teilt sie dem Kandidaten schriftlich mit.

Artikel 10

Kandidaten mit Behinderungen

(1) Als behindert gelten Kandidaten, die nachweisen können, dass sie an einer Behinderung leiden, die ihre Fähigkeit zur Teilnahme an der Prüfung erheblich beeinträchtigt.

(2) Ein solcher Kandidat hat eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen nationalen Gesundheitsbehörde vorzulegen.

(3) Je nach Schwere und Grad der Behinderung kann der Kandidat unter Bedingungen an der Prüfung teilnehmen, die die Auswirkungen seiner Behinderung im Hinblick auf die Prüfung so weit wie möglich kompensieren. Die Akademie kann angemessene Maßnahmen zur Kompensation der betreffenden Behinderung ergreifen.

Artikel 11

Bestehen der Prüfung

(1) Die Zertifizierung umfasst mindestens zwei Teile.

(2) Wird der erste Teil nicht bestanden, gilt die Prüfung als nicht bestanden, und der bzw. die anderen Teile werden nicht benotet.

(3) Die EPVZ-Prüfungskommission legt die verschiedenen Schwellenwerte fest, die zu erreichen sind, um die Prüfung zu bestehen. Diese Schwellenwerte werden vor jeder Prüfung veröffentlicht.

Artikel 12

Überprüfungsantrag

(1) Ein Kandidat kann die Überprüfung einer abschlägigen Entscheidung beantragen, die auf der Grundlage dieser Vorschriften getroffen wurde.

(2) Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung einzureichen.

(3) Der Antrag gilt erst als gestellt, wenn die Überprüfungsgebühr entrichtet wurde.

(4) Das EPVZ-Überprüfungsgremium teilt dem Kandidaten seine Entscheidung schriftlich auf elektronischem Wege mit.

(5) Gegen die Entscheidung des EPVZ-Überprüfungsgremiums ist kein weiteres Rechtsmittel verfügbar.

Artikel 13 Gebühren

Die Beträge der Anmelde- und der Überprüfungsgebühr werden im Amtsblatt des EPA und auf seiner Website veröffentlicht.

Artikel 14 Bekanntgabe der Ergebnisse

(1) Jeder Kandidat wird individuell über sein Ergebnis informiert. Erfolgreiche Kandidaten erhalten ein Zertifikat.

(2) Eine Liste der erfolgreichen Kandidaten wird in einer recherchierbaren Datenbank auf der Website des EPA veröffentlicht.

Artikel 15 Kommunikation

Organisatorische Anfragen zur Prüfung sind an die Akademie zu richten.

Artikel 16 Anonymität

(1) Die Benotung der schriftlichen Arbeiten wird so durchgeführt, dass die Anonymität der Kandidaten gewahrt bleibt.

(2) Die Arbeiten der Kandidaten können zu Forschungs-, Statistik- oder Ausbildungszwecken veröffentlicht werden, sofern die Anonymität gewährleistet ist.

Artikel 17 Amtsverschwiegenheit

Alle an der EPVZ beteiligten EPA-Bediensteten und externen Sachverständigen sind während und nach ihrer Amtszeit in allen Angelegenheiten, die die Prüfung und die Kandidaten betreffen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.